



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR VERKEHR

Ministerium für Verkehr
Postfach 10 34 52 • 70029 Stuttgart

Siehe Verteiler

Nur per E-Mail

Stuttgart 04. Mai 2018

Name Christopher Stange

Durchwahl +49 711 231-5672

E-Mail christopher.stange@vm.bwl.de

Aktenzeichen 4-8826.15/97

(Bitte bei Antwort angeben!)

Lärmaktionspläne:

EU-Vertragsverletzungsverfahren 2016/2116 gegen Deutschland

Verteiler:

Städte und Gemeinden ohne vorliegende richtlinienkonforme Zusammenfassung eines Lärmaktionsplans (Stand: 3. Mai 2018)

Nachrichtlich:

Städtetag Baden-Württemberg, Gemeindetag Baden-Württemberg, LUBW (Referat 34)

Registrierte kommunale Ansprechpartner zum Umgebungslärm der o.g. Städte und Gemeinden

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen des EU-Vertragsverletzungsverfahrens 2016/2116 gegen die Bundesrepublik Deutschland bittet das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU) um die zeitnahe Übermittlung noch fehlender Zusammenfassungen von Lärmaktionsplänen der 2. Runde.

Der Bundesregierung bietet sich letztmals vor einer möglichen Klageerhebung durch die EU-Kommission die Gelegenheit, den Stand der Lärmaktionsplanung in Deutschland und den Bundesländern darzulegen. Ziel dabei ist es, eine Klage vor dem Europäischen Gerichtshof und eventuelle Strafzahlungen abzuwenden. Erfolgversprechend kann dies nur sein, wenn eine möglichst vollständige Übermittlung richtlinienkonformer Zusammenfassungen von Lärmaktionsplänen erfolgt.

Die gesetzliche Frist zur Aufstellung von Lärmaktionsplänen der 2. Runde – d. h. basierend auf Grundlage der Ergebnisse der Umgebungslärmkartierung 2012 – lautete ursprünglich auf den 18. Juli 2013. Vielfach hat das Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg an die für die Lärmaktionsplanung zuständigen Städte und Gemeinden appelliert, dieser Verpflichtung nachzukommen und eine den rechtlichen Anforderungen entsprechende Zusammenfassung zu übermitteln. Mit Stand 3. Mai 2018 lag aus Ihrer Gemeinde keine solche Zusammenfassung eines abgeschlossenen Lärmaktionsplans vor.

Im Zusammenhang mit dem o.g. Vertragsverletzungsverfahren bitten wir die betreffenden Städte und Gemeinden dringend, eine Zusammenfassung eines den Anforderungen des Anhangs V der EU-Umgebungslärmrichtlinie entsprechenden Lärmaktionsplans zu übermitteln.

Wir empfehlen, hierzu den [Musterbericht](#) zur Berichterstattung von Informationen über abgeschlossene Lärmaktionspläne zu verwenden (www.lubw.de » Themen » Lärm und Erschütterungen » Lärmkartierung und Lärmaktionsplanung » Lärmaktionsplanung). Dieser ist vollständig ausgefüllt als maximal 10-seitiges PDF-Dokument bis zum

Freitag, 1. Juni 2018

per E-Mail an laerm@lubw.bwl.de zu übermitteln.

Der Musterbericht, die bisherigen Mitteilungen und Schreiben des Verkehrsministeriums und der LUBW zur Lärmaktionsplanung sowie weitere Informationen stehen den Städten und Gemeinden unter <https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/laerm-und-erschuetterungen/informationen-fuer-kommunen> zum Download bereit.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Stange